



Elektro-Altgeräte-Rücknahme im Handel



→ **Hinweise und Tipps für Händler/Verkäufer
von Elektro- und Elektronikgeräten**

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Pflichten nach dem ElektroG im Zusammenhang mit dem Verkauf von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektrogeräten).

Wer ist betroffen?

Jeder Händler, also alle
→ stationären Händler,
→ Online-Händler,
→ Versandhändler und
→ Handwerker,
die Elektrogeräte – gleich, ob neue oder gebrauchte – an Endnutzer verkaufen oder sonst abgeben.

Wer muss Elektro-Altgeräte zurücknehmen?

→ jeder stationäre Händler, Verkäufer und Handwerker mit einer Verkaufsfläche für Elektrogeräte von mindestens 400 m² pro Geschäft in Deutschland
und
→ jeder Online-/Versandhändler mit einer Lager- und Versandfläche für Elektrogeräte von mindestens 400 m² in Deutschland pro Standort

Natürlich kann jeder Händler – unabhängig von seiner Größe – auch freiwillig Elektro-Altgeräte zurücknehmen.

Unter welchen Voraussetzungen müssen Elektro-Altgeräte zurück- genommen werden?

Nur Geräte, die in **privaten Haushalten** genutzt werden **können**, sind zurückzunehmen und zwar
→ unentgeltlich beim Verkauf eines Elektrogerätes der gleichen Geräteart („1:1-Rücknahme“)
→ unentgeltlich unabhängig vom Verkauf eines Elektrogerätes, wenn keine äußere Abmessung 25 cm übersteigt, bis zu 5 Geräte („0:1-Rücknahme“)

Stationäre Händler

→ Die 1:1-Rücknahme muss am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu erfolgen.
→ Die 0:1-Rücknahme muss im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu erfolgen.
→ Die Rücknahme darf jedoch in beiden Fällen nicht an den Sammel-/Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (z.B. nicht an den kommunalen Wertstoffhöfen) stattfinden.

Online-/Versandhändler

Deutschlandweit sind geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Kunden zu schaffen (z.B. durch Kooperation mit Paketdienstleistern oder stationärem Einzelhandel).




Was ist sonst noch zu tun?

Entsorgung der gesammelten Elektro-Altgeräte

- Gesammelte Altgeräte können öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern/Bevollmächtigten oder Rücknahmesystemen übergeben werden.
- Andernfalls muss ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen beauftragt werden („Selbstentsorgung“).

Information der Kunden über die

- eingerichteten Rückgabemöglichkeiten
- Eigenverantwortung für die Löschung von persönlichen Daten auf den Altgeräten
- Bedeutung des Symbols „durchgestrichene Abfalltonne“ 

Kostenlose Anmeldung als „Vertreiber“ über das Internetportal der stiftung ear

- Anschrift und Kontaktinformationen
- Anzeige der eingerichteten Rücknahmestellen und
- Angabe der registrierten Hersteller/Bevollmächtigten bzw. Rücknahmesysteme, an die die gesammelten Elektro-Altgeräte übergeben werden (entfällt bei Überlassung der Altgeräte an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

Jährliche Mitteilungen (bis zum 30. April für das Vorjahr) an die stiftung ear

- Gewicht der an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller/Bevollmächtigte oder Rücknahmesysteme übergebenen Elektro-Altgeräte
- bzw. **bei Selbstentsorgung** das Gewicht der zurückgenommenen Elektro-Altgeräte und das Gewicht der entsorgten bzw. der zur Entsorgung ausgeführten Geräte sowie die bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zusammengefassten Mengen.

Bestehen neben den Pflichten als Händler zusätzlich auch Herstellerpflichten nach dem ElektroG?

Ja, wenn Sie

- Elektrogeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller anbieten,
- als Wiederverkäufer oder Einzelhändler Elektrogeräte anbieten, auf denen nur Ihre Eigenmarke aufgebracht ist oder
- Elektrogeräte importieren und anschließend anbieten.

In all diesen Fällen müssen Sie sich als Hersteller bei der stiftung ear registrieren lassen.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter: www.stiftung-ear.de/hersteller



Erfolgt Online- oder Versandhandel unmittelbar an Endnutzer im EU-Ausland?

In Kooperation mit

Ihr Kontakt

Geben Sie als Online-/Versandhändler Elektrogeräte unmittelbar an private oder gewerbliche Kunden im EU-Ausland ab, sind die rechtlichen Vorgaben im Zielland zu beachten:

- Niederlassung im Zielland/
ggf. Bevollmächtigtenbestellung
- Registrierung im Zielland

Die nationalen Register in den EU-Mitgliedsstaaten helfen Ihnen gerne weiter.

Ein Verzeichnis dieser Register finden Sie unter:
www.ewrn.org/national-registers/



bevh 
www.bevh.org

BGA
Bundesverband
Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistungen e.V.
www.bga.de

BHB 
Handelsverband
Heimwerken, Bauen
und Garten e.V.
www.bhb.org

Bundesverband
Onlinehandel
e.V.
Oliver Prothmann (Präsident)
www.bvoh.de/elektrog

BVT 
Bundesverband Technik
des Einzelhandels e. V.
www.bvt-ev.de

BWB 
Bundesverband Wohnen und Büro
www.bwb-online.de

HDE 
Handelsverband
Deutschland
www.einzelhandel.de/umwelt

Bundesverband des
Elektro-Großhandels
(VEG) e.V. **VEG** 
www.veg.de

Zentralverband der Deutschen
Elektro- und Informations-
technischen Handwerke 
www.zveh.de

stiftung elektro-altgeräte register
benno-strauß-straße 1
90763 fürth

HOTLINE
+49 (0)911 766 650

E-MAIL & INTERNET
info@stiftung-ear.de
www.stiftung-ear.de

Bei Fragen wenden Sie sich gerne auch an Ihren Verband.